

Schladming, am 14.12.2022
GZ: 131-0/002-2022

Verordnung

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gem. § 89 Abs. 4 Stmk. BauG 1995, LGBl Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 45/2022 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming, ausgenommen aller zum Inkrafttreten der Verordnung bebauten Grundstücksflächen innerhalb des Baulandes südlich der Erzherzog-Johann-Straße zwischen Talbach/Enns und Trenkenbach.

§ 2

- (1) Bei Einfamilienwohnhäusern besteht – in Abweichung von § 89 Abs. 3 Z. 1 Stmk. BauG – die Verpflichtung, zumindest 2 Abstellplätze zu errichten.
- (2) Bei nicht von Abs. 1 umfassten Wohngebäuden besteht – in Abweichung von § 89 Abs. 3 Z. 1 Stmk. BauG – die Verpflichtung, je Wohneinheit zumindest 2 Abstellplätze zu errichten, sofern die Wohneinheit eine Nutzfläche von 50 m² übersteigt.
- (3) Bei Beherbergungsbetrieben besteht – in Abweichung von § 89 Abs. 3 Z. 7 Stmk. BauG – die Verpflichtung, je Mieteinheit zumindest 2 Abstellplätze zu errichten, sofern die Mieteinheit eine Nutzfläche von 50 m² übersteigt.

§ 3

Bei zu erstellenden Bebauungsplänen sind Abweichungen von dieser Verordnung zulässig.

§ 4

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Ein Verfahren gilt erst ab Vorlage der vollständigen Unterlagen (insbesondere gem. §§ 22, 23 und 33 Stmk BauG) als anhängig im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gem. § 118 Abs 2 lit. 12 Stmk. BauG dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,-- zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.09.2015 außer Kraft.

Schladming am 14.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Dr. Hermann Trinker)

angeschlagen am:

15.12.2022

abgenommen am:

4.1.23